

Zusammenfassung unserer Argumentation beim Bundesverfassungsgericht

Die Opfer der sog. Boden- bzw. Wirtschaftsreform, die in der früheren SBZ in den Jahren 1945 bis 1949 durchgeführt worden ist, wollen erreichen, dass die hierfür allein zuständigen Landesgesetzgeber Gesetze verabschieden, mit denen eine Rehabilitierung der damaligen Betroffenen möglich werden würde.

Die sowjetische Besatzungsmacht hat die damaligen Maßnahmen 1945 mit dem sog. Potsdamer Abkommen gerechtfertigt. Dieses legitimiere sämtliche Besatzungsmächte dazu, die zur Entnazifizierung, Entmilitarisierung und Demokratisierung Deutschland erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Spezifisch die Boden- und Industriereform haben diesem Zweck gedient. An diesem Rechtsstandpunkt hat die ehemalige UdSSR in den Verhandlungen, die zum Zwei-plus-vier-Vertrag geführt haben, festgehalten. Die UdSSR hat in diesen Verhandlungen darauf bestanden, gleichbehandelt zu werden wie die westlichen Besatzungsmächte. Auch in den Westzonen und Berlin-West sind eine Boden- und Wirtschaftsreform durchgeführt worden. Anders als in der SBZ ist aber bei denjenigen, die diesen vergleichbaren Maßnahmen zum Opfer gefallen sind, der Schuldvorwurf durch Spruchkammern geprüft worden. Erst wenn feststand, dass diese Hauptschuldige oder Belastete in Bezug auf das nationalsozialistische Regime gewesen sind, unterfielen sie der Boden- und Wirtschaftsreform, und in Vollzug des jeweiligen Spruchs ist dann das Vermögen eingezogen worden. In den westdeutschen Bundesländern und West-Berlin sind aber nach dem In-Kraft-Treten des Grundgesetzes die während der Besatzungshoheit durch deutsche Spruchkammern gefällten Entscheidungen auf entsprechender landesgesetzlicher Grundlage und unter Geltung des Grundgesetzes überprüft worden. In den neuen Bundesländern und für Berlin-Ost ist ein entsprechendes Landesgesetz weder erlassen worden noch ist sein Erlass beabsichtigt.

Dies hat zur Folge, dass die damaligen Opfer jener Maßnahmen auch heute noch mit dem Makel behaftet sind, Nazi- bzw. Kriegsverbrecher gewesen zu sein. Die damaligen Maßnahmen werden auch heute noch in der politischen Öffentlichkeit, vor allem von den der Linken nachher stehenden Presse, mit der notwendigen und beschlossenen Entnazifizierung und Entmilitarisierung gerechtfertigt. Rechtsstaatskonform ist die Aufrechterhaltung jener Vermögenszugriffe aber nur, wenn der Schuldvorwurf rechtsstaatskonform, d.h. in justizförmiger Weise überprüft worden ist. Geschieht dies nicht, so sind die damaligen Betroffenen in ihrer auch über den Tod hinaus geschützten Menschenwürde verletzt. Dieses sozialetische Unwerturteil färbt auch auf die Angehörigen ab und verletzt auch deren Menschenwürde sowie die Persönlichkeitsrechte. Außerdem besteht eine Ungleichbehandlung im Rechtsschutz, wenn die Möglichkeit einer justizförmigen Überprüfung des Schuldvorwurfs für die Opfer der Boden- und Wirtschaftsreform in der SBZ verweigert wird, während sie aber in den Ländern der ehemaligen Westzonen einschließlich Berlin-West bestanden hat. Dieser Umstand führt zu einer Diskriminierung der Opfer in der SBZ.

Der Bundesgesetzgeber hat dabei vorgesehen, dass alle diejenigen, die Opfer personenbezogener politischer Verfolgung waren, nach Rehabilitierung Restitutionsansprüche zugewiesen bekommen (§ 1 Abs. 7 VermG). Dabei ist es unschädlich, dass **im Einzelfall** auf diese Weise eine Enteignung auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage rückgängig gemacht wird (§ 1 Abs. 8 a zweiter HS VermG).

Da es sich inhaltlich bei den **begehrten Rehabilitierungsgesetzen** um Gesetze zum Abschluss der Entnazifizierung handelt, sind hierfür mangels Zuweisung einer Gesetzgebungskompetenz an den Bund ausschließlich die Länder verantwortlich (Art. 70 GG). Alle Petitionen, die in der Vergangenheit bei den Landtagen der neuen Bundesländer einschließlich dem Berliner Abgeordnetenhaus eingereicht worden sind, sind negativ beschieden worden. Offensichtlich besteht dabei die Vorstellung, mit der Verabschiedung eines solchen tauglichen Rehabilitierungsgesetzes werde die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unterlaufen. Das Gegenteil ist jedoch der Fall; anderenfalls wären nämlich § 1 Abs. 7 i.V.m. Abs. 8 a zweiter HS VermG nicht zu erklären.

Die zu verabschiedenden Gesetze müssen folgende Eckwerte aufweisen:

- ◆ Überprüfung der gegen die Betroffenen erhobenen Schuldvorwürfe in justizförmiger Weise,
- ◆ im Falle erweislicher Unschuld oder Nichterweislichkeit einer schweren individuellen Schuld Aufhebung des Schuldvorwurfs durch förmliche Rehabilitierung,
- ◆ Aufhebung aller an den Schuldvorwurfs anknüpfenden Sanktionen einschließlich der Vermögenseinziehungen,
- ◆ Hinweis auf die Auslösung der Rechtsfolgen gemäß § 1 Abs. 7 VermG.

Bad Ems, 15.10.2009